

10 C 268/09

**Abschrift**



**Verkündet am 17.11.2009**

Pätzold  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Rheine**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meisterernst & Partner,  
Geiststraße 2, 48151 Münster,

hat das Amtsgericht Rheine  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2009  
durch den Richter Terhalle

für Recht erkannt:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die beklagte Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die beklagte Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand**

Bei der Klägerin handelt es sich um ein örtliches Energie-Versorgungsunternehmen.

Das vorliegende Verfahren ist eines von 96 gleichgelagerten Verfahren vor dem Amtsgericht Rheine. Die Klägerin macht jeweils rückständige Verbrauchskosten aus Gaslieferung geltend.

Die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden einbehaltenen Abrechnungsbeträge der beklagten Partei entsprechen der durch die Klägerin vorgenommenen Erhöhung des Gaspreises. Die beklagte Partei zahlte lediglich den Gaspreis, den sie zuletzt unwidersprochen gezahlt hatte. Das Rechenwerk selber ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin behauptet, die von ihr vorgenommene Erhöhung der Gaspreise sei billig im Sinne des § 315 BGB. Sie ist der Ansicht, das Amtsgericht Rheine sei sachlich zuständig, da weder eine landgerichtliche Zuständigkeit nach § 102 EnWG noch nach § 87 GWB begründet sei. Insbesondere handele es sich nicht um eine Streitigkeit, die sich aus dem EnWG ergebe, denn es gehe nicht um die Frage des „Ob“ der Versorgung, sondern des „Wie“.

Sie beantragt,

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.398,38 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.169,82 Euro seit dem 03.02.2009, aus 40,56 Euro seit dem 03.02.2009, aus 47,00 Euro 03.03.2009, aus 47,00 Euro seit dem 02.04.2009, aus 47,00 Euro seit dem 05.05.2009 und aus weiteren 47,00 Euro seit dem 03.06.2009 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 6,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.07.2009 zu zahlen.

Die beklagte Partei rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheine und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass der Klägerin ein Zahlungsanspruch auf erhöhte Gasentgelte nicht zustehe. In diesem Zusammenhang behauptet sie, die Gaspreiserhöhung sei unbillig im Sinne des § 315 BGB. Auch ist sie der Ansicht, dass das Landgericht sachlich zur Entscheidung berufen sei. Dieses folge sowohl aus der Regelung des § 102 EnWG als auch aus § 87 Abs. 1 GWB.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unzulässig.

Das Amtsgericht Rheine ist sachlich nicht zuständig. Denn nach § 102 EnWG i.V.m. § 1 Konzentrations-VO ist das Landgericht Dortmund zur Entscheidung berufen.

Vorliegend ist eine Streitigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu bejahen. Die Parteien streiten nämlich um die Angemessenheit von Gaspreiserhöhungen. Streitgegenständlich sind insoweit Erhöhungen zum 1.1.2005. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hängt die Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung ab, die nach dem EnWG zu treffen ist. Insoweit dürfte es insbesondere auf die Anwendung von § 1 I EnWG i.V. mit § 315 BGB ankommen.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist der Zweck des Gesetzes u.a. eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Dabei zielt die Preisgünstigkeit nicht einfach nur auf einen möglichst billigen Energiebezug für die Endkunden. Vielmehr ist mit Blick auf diesen Gesetzeszweck ebenso die individuelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens wie auch die Notwendigkeit der Erhaltung von Investitionskraft und -bereitschaft und die Erzielung von angemessenen Gewinnen zu beachten (Theobald in D/T EnWG, § 1 Rn. 19). Genau diese aus der Zielbestimmung des EnWG entwickelten Kriterien wären im Rahmen der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen.

Wenn demgegenüber eingewandt wird, dass eine Anwendung des § 102 EnWG ausgeschlossen sei, weil es vorliegend ausschließlich um die Folgen eines Individualvertrages und deren Nichterfüllung von Pflichten gehe, sodass es sich nicht um eine energiewirtschaftliche Vorfrage handele (so auch: AG Aue, Hinweis vom 1.8.2008, Az. 1 C 271/08), ist dieses unter mehreren Gesichtspunkten unzutreffend.

Zunächst ist zu konstatieren, dass sich die Zahlungsklage alleine auf den von der beklagten Partei einbehaltenen Erhöhungsbetrag bezieht. Es liegt somit keine gewöhnliche Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien wegen der Nichterfüllung von Vertragspflichten (etwa wegen Leistungsunwilligkeit oder -unfähigkeit) vor. Vielmehr geht es in dem vorliegenden Verfahren darum, ob die Klägerin für die beklagte Partei in bindender Weise ihre Versorgungspreise erhöht hat.

Auch greift § 102 EnWG trotz seines Charakters als grundsätzlich streng zu handhabende Ausnahmeregelung nur dann nicht ein, wenn es auf die Vorschriften des EnWG offensichtlich nicht ankommt (Britz / Hölscher, EnWG § 102 Rn. 12). Dies rechtfertigt sich gerade aus dem Gesetzeszweck des § 102 EnWG, wonach die umfassende Konzentration der zivilprozessualen Energiewirtschaftsrechtssachen bei besonders fachkundigen Gerichten beabsichtigt ist. Dass – wie es das LG Hagen

(Urteil vom 25.3.2009, Az. 7 S 84/08; gleichfalls im Ergebnis: LG Ravensburg, Urteil vom 13.3.2008, Az. 4 O 350/07) zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung ausführt – keine umfassende inhaltliche Prüfung einer Norm des EnWG stattfindet, ist unschädlich, da dies vom Gesetz nicht verlangt wird. Genügt vielmehr nach allgemeiner Ansicht eine entscheidungserhebliche, energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage (Britz / Hölscher, § 102 EnWG Rn. 4), dann ist die Bewertung des Einflusses von aus dem EnWG folgenden Kriterien eine geradezu typische Vorfrage für die rechtliche Würdigung des Rechtsstreits im Übrigen.

Des Weiteren geht es vorliegend auch offensichtlich nicht um die Auslegung eines einzelnen Vertragsverhältnisses. Vielmehr zeigt die Vielzahl der beim AG Rheine anhängigen Fälle zwischen der Klägerin und den verschiedenen Kunden, dass es damit um eine Auslegungsfrage geht, die von grundsätzlicher Bedeutung ist und über den Einzelfall hinausgeht. Insoweit ist auch bereits der Vortrag der Klägerin widersprüchlich, die sich hier einerseits auf das einzelne, individualvertraglich ausgehandelte Verhältnis beruft; andererseits zuvor aber auf die Tarifikundeneigenschaft des Beklagten rekurriert hat, um dadurch gerade darzulegen, dass es sich um eine allgemein-generelle Regelung handele, die nicht einer einzelvertraglichen Abänderungsvereinbarung bedürfe.

Soweit die Klägerin weiter einwendet, dass das EnWG nur die Regelung des „Ob“ und nicht die Frage der Vertragsausgestaltung bzw. der -auslegung – also des „Wie“ – betreffe, so zeigen die in § 1 Abs. 1 EnWG ausdrücklich genannten Gesetzeszielbestimmungen, dass dies nicht uneingeschränkt gelten kann. Denn § 1 Abs. 1 EnWG stellt dem EnWG fünf Zielbestimmungen voran, die nur teilweise der Frage des „Ob“ der Grundversorgung zugeordnet werden können. Insbesondere der seit dem EnWG 1998 ausdrücklich formulierte Zweck der „Preisgünstigkeit“ kann nur so verstanden werden, dass nach diesem Gesetz auch die Ausgestaltung der Grundversorgung und damit die Frage nach dem „Wie“ erfasst ist.

Die Frage nach dem Einfluss der in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Gesetzeszwecke ist damit untrennbar mit der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB verbunden – ja ein unmittelbarer Bestandteil hiervon, und es besteht ein allgemeines Bedürfnis, zu klären, in welchem Ausmaß und mit welchen Folgen die Vorschrift des § 1 EnWG in die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB ausstrahlt. Diese Aufgabe soll gerade den besonders fachkundigen Gerichten überlassen bleiben.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Münster nimmt daher das Gericht die Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund an (LG Münster, Beschluss vom 24.5.2007, Az. 23 O 54/07; Hinweis vom 23.7.2009, Az. 4 O 294/09; im Ergebnis ebenso: AG Steinfurt, Beschluss vom 22.6.2009, Az. 21 C 216/09 u.a.; OLG Dresden, RdE 2007, 58 ff.; LG Mönchengladbach, Urteil vom 10.7.2006, Az. 7 O 113/05; LG Hanau, Hinweis vom 17.5.2006, Az. 1 O 509/06; AG Erfurt, a.a.O.). Auch das Landgericht Dortmund nimmt in derartigen Fällen unproblematisch seine sachliche Zuständigkeit an.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.398,38 Euro

Terhalle